Zeitschrift: Jahrbuch Oberaargau : Menschen, Orte, Geschichten im Berner Mitteland

Herausgeber: Jahrbuch Oberaargau

Band: 13 (1970)

Artikel: Die Fryheiten dess Dorfs zu Hertzogenbuchsee

Autor: Henzi, Hans

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1071993

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DIE FRYHEITEN DESS DORFS ZU HERTZOGENBUCHSEE

HANS HENZI

Das vorgenannte Dokument vom 23. Juli 1766 liegt im Archiv der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee. Es ist eine Uebertragung in eine für die damaligen Amtleute der Gemeinde lesbare und verständliche Form einer pergamentenen Urkunde vom 9. Februar 1533, eines achtblättrigen grossformatigen Heftes, das sich im Archiv der Burgergemeinde Herzogenbuchsee befindet. Dieses Pergament ist seinerseits eine vom Stadtkanzlisten und Notarius Hans Bletz «uss gheiss miner gnedigen Herren von Bernn» ausgefertigte «Copia» des Originals im Staatsarchiv Bern (Urbarien Amt Wangen No. 13). Darin werden die Pflichten der vereidigten Amtleute des Dorfes festgelegt, nämlich des Bannwartes, d.h. des Gemeindepräsidenten, wie er nach 1826 hiess, und der vier Vierer oder Vierleute, d.h. der Gemeindeaufseher.

Die Abschrift von 1766 schliesst mit dem Satz: «Erneueret und abgeschriben auss Befehl der Herren Vieren des Dorfs Hertzogenbuchsee» und ist unterzeichnet mit «Ressom Flodur». Dieser rätselhafte Name entpuppt sich rückwärts gelesen als Rudolf Mosser (= Moser) und betrifft den damals 21jährigen Burger Rudolf Moser (1745—1812), der dann 1794 am Rösslipatz das sog. «Neuhaus» erbauen liess, welches später zum Besitz seiner Urenkel Albert und Amélie Moser-Moser gehörte und nach dem Tode ihrer Tochter Amy (1868—1958) an die Stiftung zum «Kreuz» überging.

*

Wir geben nun nachfolgend im Auszug den Inhalt der beiden Kopien wieder.

Einleitend wird «allermäniglich» kundgetan, dass die «gebaursame» des «dorfs zu Hertzogenbuchse» sich vorgenommen, für sich eine *Dorfordnung* aufzustellen, wie sie schon von ihren Altvordern gehalten worden, aber in letzter Zeit in Missbrauch geraten sei, nun aber mit der althergebrachten

Bestrafung jeglichen Rechtsbrechers wieder durchgeführt werden solle, so wie sie an diesem Tage, dem 9. Februar 1533, in Anwesenheit von vier Ratsherren von Bern: des Seckelmeisters Bernhart Thilman und der drei Venner Peter Stürler, Peter Im Haag und Hanss Pastor (1766: Wassor) als Bevollmächtigte der Gnädigen Herren bestätigt worden sei:

1. Der *Weinschenken* (1533: «Win Schänkeren», also Wirten) halber wird bestimmt: Wer im Dorf oder dessen Gericht, d.h. Herzogenbuchsee mit Heimenhausen, Röthenbach, Wanzwil, Nieder- & Oberönz) Wein ausschenken will, der soll eine Probe desselben dem dortigen Schaffner «meiner» gnädigen Herren und den Vierleuten zu «küsten» geben. Nach ihrem Urteil, wobei der Schaffner den Stichentscheid hat, darf man ihn dann «taffernen»[1], d.h. verwirten, den «obern» Wein (vom Bieler- & Neuenburgersee) um einen Angster (= 1/16 Batzen, ca. 50 Rp. heutiger Kaufwert, pro Mass) teurer, als man ihn in Solothurn gibt, den «untern» (vom Aargau heraufgeführten) so, wie er in Burgdorf verkauft wird. Auf jeden Saum (150 l) müssen 4 Mass (6 l) zugunsten der bernischen Regierung «taffernet» werden, was also einer Steuer von 4% gleichkommt. Widerhandlungen gegen den festgesetzten Preis werden mit 18 Pfennig pro Mass (ca. 5 Fr.) gebüsst.

2. *«Der Pfister (= Bäcker) und Metzgern halb»*. Wer auf Verkauf backen will, muss es «pfennigwert», d.h. preiswert tun, das Brot auf die Bank stellen und nach dem Marktrecht feil halten. Wenn er eine Mahnung der Vierer nicht befolgt, so können sie ihm das Brot wegnehmen, es zum Schaffner tragen und nach Gutdünken verkaufen oder verschenken. — Für die Metzger gelten die gleichen Bestimmungen punkto Qualität und ein Verkaufspreis, wie er in den Städten und ihrer nächsten Umgebung üblich («läufflich») ist.

3. *«Dess Bannwarten und der Viereren halb»*. Sie geloben bei ihrer Treue «an Eyds statt», «meiner» gnädigen Herren von Bern und des Dorfs Buchse Frommen und Nutzen zu schaffen und Schaden zu wenden. Dieses Gelübde leisten sie dem Schaffner.

4. *Der Wälder halber.* Es darf keiner grünes Holz abhauen ohne Erlaubnis des Bannwarts und der Vierleute, bei einer Busse von einem Pfund (ca. Fr. 70.—) von einer Eiche oder 10 Schilling (Fr. 35.—) von einer Buche im Straffalle.

[1] vgl. französisch: la taverne = Weinschenke

Von den frÿheÿttenn

Item diss sindt die gerechtigkeÿttenn
vnnd frÿheittenn so der Hoff der probstÿ
zů herzogenn büchsÿ hatt / so vormalls
dem closter zů Sanntt Petter vff dem
schwartzwald zeverwalltt stundt / vnd
aber nun mallss / nime gnedigen herre
von bernn zů verwalltten statt / vss
krafftt vnnd vermog der brieffenn vnd
siglen der Castan vogtÿ / So erkoufftt
ist wordenn vnnd auch je von altarhar /
die obernn gerichtt an dem sälben ortt
habenn sindt sölich frÿheitte / harr
komen durch den grossmechtigenn
wolgebornne herzogenn Bärchtolde
von zäringe / vnnd dÿss nach vollgedt
artigkell der frÿheitte bestettet / Mitt
verwilligung der hochgebornne
fürstin . fröw Angness / Dess jetz
genattenn herzogen eelichen gemachelss
die do wass ein thochtter khnnig Rü-
dollffs von arle von welichs jrem
vatter / söliche recht vnnd gutter von
vätterlichs erb / rechtlich er erbtt hatt

5. *Des Dorfbrunnen halb.* Niemand soll Wasser aus dem Stock oder Brunnentrog ziehen, ausser die Metzger mögen es tun mit einem «Känel» ab den Zubern nach altem Brauch. Widerhandelnde verfallen einer Busse von fünf Schilling (Fr. 17.50) «nüws gellts ane gnade» (d.h. neuen Geldes ohne Gnade, was Rudolf Moser 1766 unrichtig überträgt mit «nembts Gelt ane gnade»).

6. *Des Stubenheizens und Feuerns halb.* Wer tags zweimal heizt, soll gegen Nacht nicht mehr einstützen als 4 Scheiter grünes Holz und die Oefen bewahren mit Ofentürlein. Auch mit anderem Feuer von Herdstätten, Backöfen und mit Lichtern im Haus soll man behutsam sein, besonders in Ställe kein Licht tragen ohne Laterne, bei Busse von 10 Schilling. Namentlich die Wirte sollen keinem Gast gestatten, in die Ställe zu den Rossen oder andern «besorglichen» Orten zu gehn mit offenen Lichtern.

7. Die «Weiber» sollen ihr Wärch (= Werg) bereiten mit Dörren und Hechlen ausserhalb der Häuser und zu Zeiten, wo kein Schaden daraus entsteht, bei Busse von 10 sh.

8. Wer bei einem *Brand* im eigenen Haus «auszutragen» anfängt, ohne vorher gehörig mit Rufen oder Schreien das Feuer verkündet zu haben, verfällt unsern gnädigen Herren und dem Dorf mit Leib und Gut; ebenso, wer bei anderwärtigem Brandausbruch für sich austrägt, ohne zuvor zur Brandstätte zu laufen; ausgenommen, wenn das dritte Haus in seiner Nähe brennt. Sein Hausgesinde jedoch darf er in jedem Fall nach Gutdünken bei seinem Hause «schaffen» lassen. — Es soll keiner mit leerer Hand zum Feuer laufen, sondern mit geeignetem Geschirr zum Wassertragen; ferner soll jedes Haus eine Leiter und ein Seil «zum komlichsten», d.h. leicht zugänglich, haben. (R. M. schreibt: «am köstlichsten halten».) Bei welchem die Vierleut solches nicht finden, «der ist verfallen zu büss zechen Schilling ane gnad».

*

Die beiden Kopien enthalten nicht den vollen Wortlaut des Originals; deshalb sollen hier die fehlenden Bestimmungen nachgetragen werden. Es fehlt u.a. der Abschnitt, worin bestimmt wird, was der Schaffner des Amtes Herzogenbuchsee (von 1579 an der Landvogt von Wangen) den *Amtleuten* als Entschädigung auszurichten und dem Staat wieder zu verrechnen habe, nämlich für den Bannwart jährlich ein Paar neue Schuhe und 20 Plappart (= 10 Batzen mit einem damaligen Kaufwert von ca. 100 heutigen Fran-

Bleistiftzeichnung Carl Rechsteiner

Von des Feürs Wagen 3

Item wär der wäre da feür in seinem hauß aufgieng und er anfieng
auß tragen, und solches feür nicht verkünte mit Ruffen oder
schrien, wie man dem feür Ruffen soll, der ist unsern gnädig
Herren von Bern und dem Dorff verfahlen sein Lib und Guth

Item wär auch Wäre, der feür sache auffgahn und anfieng
auß zu tragen, ehe er zum feür Lauffe der ist auch verfahlen
sein Lib und Guth, in Maßen wie Obstaht, eß wäre dan sach
daß das feür am Treiten hauß bey seinen wäre, so mag er wohl
auß tragen, und bey seinem hauß bleiben

Item ob aber solcher für in Maßen wär, daß ihm gebührte das
zu zu Lauffen, wie Obstaht, so mag er demnach sein hauß sind
bey dem seinen Laßen schaffen, waß sie guth dunckt

Item eß soll auch keiner zum feür Lauffen mit Lärer hand,
er soll etlicher Ley g'schir mit sich bringen damit er waßer zu
dem feür tragen könne, und daß bey der buß von 10. schilling

Item ein jeglich hauß soll haben ein Leitern und ein seyl, und
soll daß bey seinem hauß an köstlichsten halten, welcher daß
nicht hat, und von den Vieren deß Dorffs erfunden wirt
der ist verfahlen zur buß zehen schilling ohne Gnad

Datum den 23. Jully 1766

Er neüeret und abgeschriben auß befehl den Herren
Vierren deß Dorffs Hertzogenbuchsee

Ressom Flodur

ken), dazu ihm und den Vierleuten je eine Gratismahlzeit an den sog. vier «Hochzittlichen tagen», damit sie «der höltzeren dester bass hüten», d.h. die Wälder um so besser beaufsichtigen. (Im Dorfbuch von 1775 steht dafür «fisidieren», d.h. visitieren).

Weggelassen ist ferner der wichtige Artikel «Der Bussen halb», worin es im Originaltext heisst: «Die (= Diese) habendt bysshar halb einem probst gehört und der ander theyll dere Bursamy». Es wird dann weiter erklärt, dass der bisherige Bussenanteil für den Probst nun den gnädigen Herren von Bern zustehe, dass diese aber «uss geneigtem Willen» ihren halben Teil ebenfalls überlassen mit der Bedingung, dass die Wälder und Hölzer besser als bisher geschont und gehütet würden. Sollte der Bannwart hierin säumig erfunden werden, so müsste er Strafe gewärtigen.

Ausserdem fehlen in der Kopie folgende Bestimmungen:

1. «*der Impen* (= Bienenschwärme) halb», wonach von den gefundenen Wildbienen im Amt Herzogenbuchsee drei Viertel dem Schaffner und ein Viertel dem Finder gehören sollen.

2. über das Recht jeder Kindbetterin im Dorf, auf Wunsch zwei Fuder Holz zu bekommen.

3. über die Pflicht der Hofherrschaft, als *Zuchttier* zu halten: den Stier («Wucherstier», «Vasellrindtt») und den Eber («Aeberschwin», «Vasellschwin» = Faselschwein). Pflicht der Kirche, den Hengst (das Vassellross») zu halten.[2]

*

Diese Dorfordnung aus der Zeit der Reformation beruft sich also auf schon früheren Brauch und galt offenbar bis zum Untergang des alten Bern. Die Kaufkraft des bernischen Geldes war in dieser Zeit von 1530 bis 1798 auf ungefähr den 7. Teil der oben angegebenen Werte abgesunken, was die Bussen milderte. Es mag verwundern, dass solche Verordnungen «Freiheiten» genannt werden. Sie wurden aber von der Gemeinde so betrachtet, weil sie die Grundlage ihrer Autonomie, d.h. Selbstverwaltung bildeten, denn frei ist, wer sich selbst befiehlt.

[2] Zu «faslen» = sich fortpflanzen, vermehren, vgl. das Schweizerische Idiotikon.